

Sommersemester 2022

Vorlesung Schulrecht

Wiederholungsfragen zu § 3

1. Woraus ergibt sich die Gesetzgebungszuständigkeit des Landes Brandenburg für den Erlass des Brandenburgischen Schulgesetzes ?
2. Ist das Brandenburgische Schulgesetz ein „einfaches Gesetz“ oder hat es Verfassungsrechtsqualität ?
3. Ist das Brandenburgische Schulgesetz ein Gesetz im formellen Sinn oder nur ein Gesetz im materiellen Sinn ?
4. Gehört die im Brandenburgischen Schulgesetz geregelte Rechtsmaterie in das Zivilrecht (synonym : Privatrecht) oder in das Öffentliche Recht ?
5. Ist die „Schule“ ein Rechtssubjekt ?
6. Was ist ein „Schulträger“ ?
7. Was sind Schulen „in freier Trägerschaft“ ?
8. Für welche Schulen in Brandenburg gilt das Brandenburgische Schulgesetz nur zu einem geringen Teil ?
9. Wer führt die Aufsicht über die Schulen ?
10. Was bedeutet Fachaufsicht, Dienstaufsicht und Rechtsaufsicht ?
11. Wer erlässt die Rahmenlehrpläne ?
12. Welche Rechtsnatur haben Rahmenlehrpläne ?
13. Wie und zwischen wem wird das Schulverhältnis begründet ?
14. Wer ist in Brandenburg schulpflichtig ?
15. Zu wem stehen Lehrkräfte an brandenburgischen Schulen in einem Dienstverhältnis ?
16. Innerhalb welches Rahmens haben Lehrkräfte pädagogische Freiheit ?
17. In welchen Gremien der Schule können Schüler mitwirken ?
18. Was ist eine „Elternversammlung“ ?
19. In welches Amt wählt die Elternversammlung zwei Personen aus ihrer Mitte ?
20. Ist die Haftung des Lehrers für von ihm in der Schule verursachte Schäden im Brandenburgischen Schulgesetz geregelt ?
21. Ist die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Lehrern, Schülern, Eltern für Taten, die im Zusammenhang mit der Schule stehen, im Brandenburgischen Schulgesetz geregelt ?

